

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0320/16	13.12.2016
zum/zur		
F0205/16 Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Jannack		
Bezeichnung		
Umsetzung Lärmaktionsplan für den Bereich Fermersleben		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.12.2016

In der Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016 wurde die Anfrage F0205/16 gestellt.

Zu der Frage

„Wann ist mit der Anordnung eines Tempo-30-Abschnittes in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auf der Straße Alt Fermersleben zu rechnen?“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Lärmaktionsplan ist für die Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis keine rechtliche Grundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Die Ermächtigungsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Lärm sind die Absätze 1 und 3 des § 45 der StVO. Gemäß der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO zu § 45 Nr. V.) bedarf die Straßenverkehrsbehörde der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (hier Landesverwaltungsamt (LVwA)) zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Das Bundesministerium für Verkehr hat im Einvernehmen mit zuständigen obersten Landesbehörden „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ herausgegeben, welche von den Straßenverkehrsbehörden zu beachten sind.

Auf der Grundlage dieser Lärmschutz-Richtlinien-StV werden auf der Grundlage der RLS-90 Beurteilungspegel an einer Vielzahl von Immissionsorten (Gebäudepunkten) entlang des untersuchten Straßenabschnittes berechnet. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel an den Immissionsorten die Richtwerte in den Lärmschutz-Richtlinien-StV überschreiten. Ist dies der Fall, werden diese Beurteilungspegel mehrfach mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten berechnet, so dass ermittelt werden kann, ob eine Beschränkung erfolgversprechend ist.

Das im Jahr 2016 durchgeführte Verfahren im beispielhaft genannten Abschnitt der Straße Alt Westerhüsen führte zum Ergebnis der Anordnung der Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

In der Straße Alt Fermersleben wurde dieses Verfahren im Jahr 2013 durchgeführt. Hier wurde der Straßenabschnitt zwischen der Friedrich-List-Straße und der Mansfelder Straße untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel die Richtwerte in den Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erreichen. Es besteht somit keine Grundlage für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde.

Das Ergebnis wurde ebenfalls durch das LVwA bestätigt. Dieser Straßenabschnitt ist aufgrund seiner dichten beidseitigen Bebauung maßgebend für die Straße Alt Farmersleben, die Abschnitte davor und dahinter weisen keine Merkmale auf, die höhere Beurteilungspegel erwarten lassen.

Wie bereits ausgeführt ist die Ermächtigungsgrundlage für eine Beschränkung des Verkehrs der § 45 der StVO. Dieser Paragraph schreibt den Verkehrsbehörden weiterhin vor, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen begründet sein müssen. Das gilt auch für eine Wiederholung der Berechnung der vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel an Immissionsstandorten (z.B. aktuell in 2017). Ohne Hinweise darauf, dass sich die für den Lärm ursächlichen Bedingungen signifikant verändert/verschlechtert haben, ist eine Wiederholung nicht angezeigt. Da bei diesem Verfahren ausschließlich der Lärm des Straßenverkehrs beurteilt wird, können z. B. Veränderungen/Verschlechterungen der Verkehrsstärke und/oder der Zusammensetzung des Verkehrs Ursachen für eine erneute Berechnung sein.

Zur Information möchte ich hier mitteilen, dass 2013 auch die Straße Alt Salbke untersucht wurde. Das Ergebnis ist die aktuelle Beschilderung.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, auf diese Weise die gesetzlich zulässige Innerortsgeschwindigkeit flächendeckend zu verändern.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr